

Änderung der Verordnung über die Swisslos-Fonds (SLFV)

Änderung vom 29. Oktober 2024

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 8 Absatz 4, 9 Absatz 2, 13 Absatz 2 und 15 des Gesetzes über
die Swisslos-Fonds (SLFG) vom 9. September 2020¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Swisslos-Fonds (SLFV) vom 15. Dezember 2020²⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 8 Absatz 4, 9 Absatz 2, 13 Absatz 2 und 15 des Gesetzes
über die Swisslos-Fonds (SLFG) vom 9. September 2020³⁾
beschliesst:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds werden zur Förderung sportlicher Tätigkeiten und zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für den Sport verwendet.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Beitragsberechtigt sind nicht-kommerziell ausgerichtete oder gemeinnützige Organisationen. Für Einzelsportler und Einzelsportlerinnen sowie Teams gelten diese Kriterien nicht. Berechtigt für Beiträge gemäss den §§ 9,10 und 21 sind nur von der Swiss Olympic Association (nachfolgend: Swiss Olympic) anerkannte Sportarten.

² Beiträge können geleistet werden an:

- c) (geändert) Sportvereine, sofern sie ihren Sitz im Kanton Solothurn haben;
- d) (geändert) Einzelsportler und Einzelsportlerinnen, die mindestens über eine Swiss Olympic Card der Kategorie Talent Card National verfügen und die entweder einem Solothurner Sportverein angehören oder Wohnsitz im Kanton Solothurn haben;
- g) (geändert) Trägerschaften der Nachwuchsförderung (NWF-Trägerschaften, Leistungszentren), die von Swiss Olympic anerkannt sind oder einen direkten Bezug zum Kanton Solothurn haben;

¹⁾ BGS [837.536.1.](#)

²⁾ BGS [837.536.2.](#)

³⁾ BGS [837.536.1.](#)

GS 2024, 35

- h) *(neu)* Swiss Olympic Label-Schulen, sofern es sich nicht um die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen handelt;
- i) *(neu)* Betreuungspersonen von Sportlerinnen und Sportlern.

§ 5 Abs. 1

¹ Beiträge können für folgende Förderbereiche geleistet werden:

- a) *(geändert)* Förderung des Breitensports;
- b) *(geändert)* Förderung und Anerkennung der von Swiss Olympic eingestuften Sportarten im Bereich des Leistungs- und Spitzensports inklusive deren Nachwuchskategorien;
- c) *Aufgehoben.*
- e) *(geändert)* Anschaffung von Sportmaterialien und Sportgeräten, die sich im Eigentum des Sportvereins befinden und zur Ausübung der betreffenden Sportart üblich sind;
- f) *(geändert)* Miete und Unterhalt der gesamten Sportinfrastruktur;
- g) *(geändert)* Projekte und Anlässe zur Sport- und Bewegungsförderung sowie -entwicklung;
- i) *(geändert)* Aus- und Weiterbildungskosten für Sportvereins- und Sportverbandstätigkeiten;
- j) *(geändert)* Sportmaterial und Projekte der kantonalen Sportfachstelle.
- k) *Aufgehoben.*
- l) *Aufgehoben.*
- m) *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Sportkommission prüft Anträge und gibt Empfehlungen ab über:

- a) *(geändert)* die Beitragsbereiche und Beitragsarten;
- b) *(geändert)* die Beitragshöhe innerhalb des festgelegten Rahmens der Beitragsarten gemäss §§ 9-11, 15, 17, 18^{bis} und 19-21.
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

§ 6^{bis} (neu)

Mitwirkung der kantonalen Sportfachstelle

¹ Die kantonale Sportfachstelle prüft die Beiträge an die Jugendausbildung (J+S Aktivitäten).

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Departement erarbeitet gemäss den Empfehlungen der kantonalen Sportkommission einen Leitfaden über die beitragsberechtigten Sportarten, Sportmaterialien und Sportgeräte sowie über die anrechenbaren Kosten von Sportanlagen und Sportbauten gemäss § 6 Absatz 1 Buchstaben a und b.

² Das Departement entscheidet auf Empfehlung der kantonalen Sportkommission hin über die Beitragsberechtigung und Beitragsarten.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Beiträge können nur an Gesuche für das laufende und das vorangehende Jahr zugesprochen werden.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Sportlern und Sportlerinnen kann ein Erfolgsbeitrag zugesprochen werden, wenn sie sich für bedeutende internationale Grossanlässe qualifiziert (Selektion) oder daran teilgenommen haben.

² *Aufgehoben.*

³ Der Erfolgsbeitrag beträgt im Maximum 10'000 Franken pro Kalenderjahr.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

⁴ Sportlern und Sportlerinnen sowie deren Betreuenden, welche ohne Selektion an einem bedeutenden internationalen Sportanlass teilnehmen, können Beiträge von maximal 250 Franken pro Teilnehmer und Teilnehmerin zugesprochen werden.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (neu)

¹ Sportlern und Sportlerinnen kann ein Unterstützungsbeitrag zugesprochen werden, wenn sie sich für die Teilnahme an bedeutenden internationalen Grossanlässen vorbereiten.

² Der Unterstützungsbeitrag beträgt:

a) *(geändert)* für Elitesportler und Elitesportlerinnen im Maximum 10'000 Franken pro Kalenderjahr;

b) *(geändert)* für Nachwuchssportler und Nachwuchssportlerinnen im Maximum 5'000 Franken pro Kalenderjahr.

³ Betreuungspersonen von paralympischen Sportlern und Sportlerinnen, welche die Athleten und Athletinnen bei der Vorbereitung auf bedeutende internationale Grossanlässe begleiten, kann ein Unterstützungsbeitrag im Maximum von 2'000 Franken pro Kalenderjahr zugesprochen werden.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Beiträge an Sportverbände (Sachüberschrift geändert)

¹ An Sportverbände können jährlich Beiträge, im Maximum 350'000 Franken, zugesprochen werden.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

² Die Beiträge setzen sich aus zwei Teilelementen zusammen:

a) Grundbeitrag;

b) Aktivitäten.

³ Die Aktivitäten werden nach folgenden Kriterien gewertet:

a) Nachwuchssport;

b) Erwachsenensport;

c) Durchführung von Meisterschaften oder Sportveranstaltungen;

d) Aus- und Weiterbildungen;

e) besondere Förderung.

§ 12

Aufgehoben.

GS 2024, 35

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Beiträge an Sportvereine (Sachüberschrift geändert)

¹ An Sportvereine können folgende jährliche Beiträge zugesprochen werden:

- a) (geändert) 50 Franken pro Aktivmitglied im Alter von 5-20 Jahren;
- b) (geändert) 10 Franken pro Aktivmitglied im Alter ab 21 Jahren;
- c) (geändert) 300 Franken pro Vereinsmitglied mit Swiss Olympic Talent Card ab der Kategorie Regional oder 600 Franken pro Vereinsmitglied mit Swiss Olympic Card ab der Kategorie Elite;
- d) (neu) 40 % der Auslagen, im Maximum 20'000 Franken, an die Anschaffung von Sportmaterial und Sportgeräten;
- e) (neu) 50 % der Aus- und Weiterbildungskosten, im Maximum 2'000 Franken.

² Aufgehoben.

§ 14

Aufgehoben.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

Beiträge an Projekte und Anlässe (Sachüberschrift geändert)

¹ An Projekte und Anlässe zur Sport- und Bewegungsförderung und -entwicklung können Beiträge, im Maximum 100'000 Franken, zugesprochen werden.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Beiträge an Miete und Unterhalt der Sportinfrastruktur (Sachüberschrift geändert)

¹ An Sportvereine können jährliche Beiträge von 20 % der Auslagen, im Maximum 20'000 Franken, an die Miete und den Unterhalt der Sportinfrastruktur zugesprochen werden.

² Aufgehoben.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ An Sportvereine, die Jugend- und Sport-Entschädigungen (J+S) erhalten, können zusätzlich 25 % des Bundesbeitrages für die J+S-Entschädigungen zugesprochen werden.

² Aufgehoben.

§ 18^{bis} (neu)

Beiträge an Swiss Olympic Label - Schulen

¹ An Schulen mit Swiss Olympic Label können jährlich Beiträge von maximal 25'000 Franken für Angebote der Aus- und Weiterbildung für Athleten und Athletinnen zugesprochen werden.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Für die Durchführung bedeutender Sportanlässe mit Wettkampfcharakter können Beiträge von maximal 250'000 Franken zugesprochen werden.

² Aufgehoben.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

Beiträge für die Teilnahme an bedeutenden kantonalen, nationalen und internationalen Sportlagern (Sachüberschrift geändert)

¹ Für Teilnehmende im Alter von 5-20 Jahren können Beiträge von maximal 100 Franken pro Teilnehmer und Teilnehmerin zugesprochen werden.

§ 21 Abs. 2 (neu)

² An Sportvereine, die einen Leistungssportstützpunkt mit besonderer Bedeutung für den Kanton Solothurn betreiben, der nicht vom nationalen Sportverband anerkannt ist, können Beiträge bis maximal 20'000 Franken zugesprochen werden.

§ 22 Abs. 3 (geändert)

³ Beitragsgesuche sind frühzeitig vor der Realisierung einzureichen. Bereits realisierte Vorhaben werden nicht unterstützt.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement kann bei Bedarf andere kantonale Fachbehörden zur Stellungnahme beiziehen.

§ 31 (neu)

Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 29. Oktober 2024

¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängigen Gesuchverfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

GS 2024, 35

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 29.Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2024/1736 vom 29. Oktober 2024.

Veto Nr. 522, Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Januar 2025.